

BGer 8C_129/2011 vom 27. April 2011

Bundesgericht, 2011-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_129_2011

FR: TF 8C_129/2011 du 27 avril 2011

IT: TF 8C_129/2011 del 27 aprile 2011

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Das kantonale Gericht bestätigte in Würdigung der medizinischen Akten, insbesondere des interdisziplinären Gutachtens der Academy S._____ vom 1. Juli 2008 und der ergänzenden Stellungnahme der Gutachter vom 14. November 2008, die Leistungseinstellung der Helsana per 31. Dezember 2000. Gestützt auf dieses Gutachten kam das kantonale Gericht zum Schluss, die über den 31. Dezember 2000 hinaus geklagten Beschwerden seien nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den Unfall vom 16. Juli 2000 zurückzuführen. Damit fehle es am natürlichen Kausalzusammenhang.

E. 2.2

In der Beschwerde an das Bundesgericht wird nichts vorgebracht, was eine andere Beurteilung rechtfertigen könnte. Namentlich unbehelflich ist der Einwand, im Gutachten werde die Frage nach einer strukturellen Läsion offen gelassen. Die Vorinstanz legte ausführlich dar, dass im Gutachten keine objektiv ausgewiesenen Unfallfolgen mehr festgestellt werden konnten und es sich bei den festgestellten Einschränkungen der Inklination und der Rotation der Halswirbelsäule (HWS) und der radiologisch dokumentierten Streckhaltung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung nicht um solche Befunde handelt (vgl. statt vieler: SVR 2008 UV Nr. 2 S. 3, U 328/06 E. 5.2). Die Beschwerdeführerin macht geltend, es bestünden Unklarheiten im Gutachten. Solche stellte auch die Beschwerdegegnerin fest und unterbreitete den Gutachtern Ergänzungsfragen. In der ergänzenden Stellungnahme vom 14. November 2008 stellten die Gutachter die Widersprüche klar. Sie präzisierten etwa, dass nicht der Status quo ante, jedoch der Status quo sine wieder erreicht und die Unfallkausalität zum Zeitpunkt der Leistungseinstellung per 1. Januar 2001 nicht mehr als überwiegend wahrscheinlich einzustufen sei. Auf diese Umstände wies das kantonale Gericht zu Recht hin. Soweit eine weitergehende Heilbehandlung von der Beschwerdeführerin als unerlässlich bezeichnet wird, geht diese aufgrund der weggefallenen Unfallkausalität nicht mehr zulasten der Beschwerdegegnerin. Wenn die Beschwerdeführerin schliesslich vorbringt, sie sei vor dem Unfall gesund und

voll arbeitsfähig gewesen und die Beschwerden seien aus diesem Grunde unfallbedingt, so läuft diese Argumentation auf den beweisrechtlich unzulässigen Schluss "post hoc, ergo propter hoc" hinaus (vgl. BGE 119 V 335 E. 2b/bb S. 341 f.; SVR 2010 UV Nr. 10 S. 40, 8C_626/2009 E. 3.2). Es kann auf die einlässliche Begründung der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 BGG). Die Beschwerde ist demgemäss abzuweisen.

E. 3

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren nach Art. 109 BGG , insbesondere ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, erledigt wird.

E. 4

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird infolge Aussichtslosigkeit abgewiesen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.